



Richtlinien
über die
Sportförderung
der
Stadt Speyer
vom 1. Januar 2019
(in der Fassung vom 12.03.2024)

Inhalt

1. Grundsatz _____ Seite 2
2. Allgemeine Voraussetzungen _____ Seite 2
3. Art und Weise der Bezuschussung _____ Seite 2
4. Antragsverfahren _____ Seite 3
5. Verteilungsschlüssel für Sportanlagen _____ Seite 4
6. Investitionskostenzuschüsse für Bauvorhaben _____ Seite 5
7. Sportlerin der Jahres, Sportler des Jahres,
Mannschaft des Jahres und Nachwuchspreis Sport _____ Seite 5
8. Sport-Ehren-Medaille _____ Seite 7
9. Inkrafttreten _____ Seite 8

1. Grundsatz

Der Sport ist als wichtiger Bestandteil in unserer Gesellschaft tief verankert. Das Lebensgefühl und das Gesundheitsbewusstsein der Bevölkerung unterlagen in den vergangenen Jahren einer stetigen Veränderung. Parallel hierzu vollzieht sich in der Gesellschaft ein tiefgreifender demografischer Wandel. Der Generationenwechsel betrifft auch die Sport- und Freizeitkultur nachhaltig und daher ist es umso wichtiger die Sportinfrastruktur aufrecht zu erhalten. Hierbei sind die Sportvereine die tragende Säule. Die Aufgaben der Vereine beschränken sich nicht nur auf die Bereitstellung von Sportstätten, sondern insbesondere auch auf die Kinder- und Jugendbetreuung, die Integration und das soziale Zusammenleben. Die Stadt Speyer sieht sich in der Verantwortung die Sportvereine bei diesen vorgenannten Aufgaben zu unterstützen. Wichtige Maßnahmen bei dieser Unterstützung sind neben der kostenlosen Überlassung von Sportstätten auch die finanzielle Sportförderung. Eine gerechte Verteilung der Mittel genießt hierbei höchste Priorität. Um dies zu gewährleisten und transparent zu gestalten wurden die Richtlinien über die Sportförderung der Stadt Speyer in dieser Fassung in Zusammenarbeit mit dem Stadtsportverband erarbeitet. Die Richtlinien sollen eine zielführende Förderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährleisten, um in den Vereinen eine kontinuierliche und effiziente Arbeit zu ermöglichen.

2. Allgemeine Voraussetzungen

- 2.1 Gefördert werden Sportvereine der Stadt Speyer, die ihren Sitz in Speyer haben.
- 2.2 Sie müssen Mitglied im Stadtsportverband Speyer und - über den jeweiligen Fachverband - Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund sein.
- 2.3 Die Vereine müssen gemeinnützig sein und überwiegend dem Amateursport dienen. Darüber hinaus ist es zwingend erforderlich, dass die Vereine angemessene, jedoch zumindest die vom Sportbund Pfalz festgesetzten Mindestbeiträge erheben. Die vorgenannte Gemeinnützigkeit orientiert sich an der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.4 Sämtliche Maßnahmen der Stadt Speyer im Zuge der Sportförderung sind freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Leistung besteht nicht.
- 2.5 Die jeweilige Förderung wird lediglich auf Antrag gewährt. Zur Antragstellung sind die geschäftsführenden Vorstände der Sportvereine oder die hierfür bevollmächtigten Vertreter berechtigt. Die Fristen zur Antragstellung sind zwingend zu beachten.
- 2.6 Die Anträge und Nachweise sind, soweit nichts anders festgelegt, gegenüber dem Bereich Schule und Sport der Stadtverwaltung Speyer zu erbringen.
- 2.7 Alle Zuwendungen, die im Zuge der Sportförderung durch die Stadt Speyer gewährt werden, sind zweckgebunden.

3. Art und Weise der Bezuschussung

- 3.1 Die im jeweiligen Haushaltsplan der Stadt Speyer eingesetzten Mittel werden kalenderjährlich wie folgt aufgeteilt:
 - a) 60 Prozent der Gesamtsumme für die Förderung der vereinseigenen Sportanlagen,
 - b) 40 Prozent der Gesamtsumme für die sonstige Förderung des Vereinssports.
- 3.1.1 Als Ausgleich für die Zahlung von Nutzungsentgelten für Bädernutzungen erhält:

- a) die der DLRG angeschlossene örtliche Gruppe einen Zuschuss. Dieser umfasst die jährlichen Benutzungsgebühren der Gruppe, jedoch höchstens bis zu 3 Prozent der jährlich für die nach Ziffer 3.1 b) zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- b) der dem Deutschen Schwimmverband angeschlossene Wassersportverein Speyer einen Zuschuss. Dieser umfasst die jährlichen Benutzungsgebühren des Vereins, jedoch höchstens bis zu 6 % der jährlich für die nach Ziffer 3.1 b) zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 3.2 Die Zuschüsse für die Unterhaltung der vereinseigenen Anlagen ergeben sich auf Grund des Verteilerschlüssels nach Ziffer 5.
- 3.3 Als sonstige Förderung im Sinne der Ziffer 3.1.b) erhalten die Vereine
- 3.3.1 einen Sockelbetrag von **250 EUR**
- 3.3.2 für die aktive Teilnahme an Deutschen Meisterschaften oder höherrangig pro Fachsportart:
- a) für einen einzelnen teilnehmenden Sportler (w/m/d) **50 EUR**
- b) bei zwei bis zu fünf teilnehmenden Sportlern (w/m/d) **100 EUR**
- c) bei über fünf teilnehmenden Sportlern (w/m/d) **150 EUR**
- Für einen Sportverein ist die Förderung mehrerer Fachsportarten bis zur jeweiligen Höchstgrenze von 150 EUR je Sportart möglich.
- 3.3.3 pro Mitglied unter 18 Jahren **5 EUR**
- 3.3.4 pro Vereinsmitglied über 18 Jahre zusätzlich einen Betrag, der sich errechnet aus den zur Verfügung stehenden Restmitteln aus Ziffer 3.1.b).
- 3.3.5 Die Sportförderungsmittel werden nach Beschlussfassung durch den Sportausschuss jährlich in der Regel bis spätestens im Monat Dezember für das laufende Jahr ausbezahlt. Den Vereinen kann auf die zu erwartenden Sportförderungsmittel eine Abschlagszahlung zur Jahresmitte ausgezahlt werden.
- 3.3.6 Maßgebend für die Ermittlung der Sportförderungsmittel nach Ziffer 3.1.b) sind die Mitgliederzahlen per 01. Januar des Förderungsjahres, die Angaben über vereinseigene Anlagen sowie die Teilnehmerzahlen an Deutschen Meisterschaften des jeweiligen Vorjahres.
- 4. Antragsverfahren**
- 4.1 Die Sportvereine teilen **bis spätestens 15.02.** des laufenden Jahres die für die Errechnung und Auszahlung der Sportförderungsmittel erforderlichen Angaben des Vorjahres auf dem entsprechenden Formblatt (Bestandserhebungsbogen) der Abteilung Schule und Sport mit. Diese Frist ist zwingend einzuhalten, da ansonsten keine Auszahlung der Sportförderungsmittel erfolgen kann. **Verfristete Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.** Die Stadtverwaltung ist berechtigt die gemeldeten Angaben zu überprüfen. Der Bestandserhebungsbogen kann gerne per E-Mail an schuleund-sport@stadt-speyer.de übermittelt werden.
- 4.2 Für die sportlich genutzten Anlagen ist innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren jeweils erneut eine Energieberatung der Stadtwerke oder ein Öko-Check des Sportbundes Pfalz durchzuführen. Die Nachweise über den Öko-Check beziehungsweise die Energieberatung können auf Verlangen von der Abteilung Schule und Sport eingefordert werden.

- 4.3 Die Vereinsanlagen werden bezuschusst, soweit sie sportlich genutzt werden oder in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus Ziffer 5 der Richtlinien.
- 4.4 Grundsätzlich werden nur Sportplatz- und Turnhallenflächen (einschl. Bühnen) innerhalb der Normgrößen berücksichtigt. Sportflächen außerhalb von Normgrößen zählen zu den sonstigen Freiflächen oder Sondersportanlagen.
- 4.5 Toilettenräume, die ausschließlich zu den Gaststättenräumen gehören, werden nicht berücksichtigt.
- 4.6 Keine Zuschüsse erhalten Sportvereine, wenn
- a) aus der Weitervermietung der Anlagen Einnahmen erzielt werden, beispielsweise Vermietung eines Sportplatzes an Betriebssportgemeinschaften oder für berufssportliche Veranstaltungen,
 - b) auf den Anlagen vorwiegend Berufssport ausgeübt wird,
 - c) privates Sportgerät gegen Entgelt verwahrt oder gewartet wird, das nicht durch den Mitgliedsbeitrag abgedeckt ist.

5. Verteilungsschlüssel für Sportanlagen (siehe auch Ziffer 4.3)

Die verschiedenartigen Innen- und Außensportanlagen der zu berücksichtigenden Sportvereine werden aufgrund ihres unterschiedlich hohen Unterhaltungsaufwandes mit einem Euro-Betrag pro Quadratmeter der jeweiligen Sportanlage bewertet. Die Bewertung basiert in Anlehnung an einer vom Land Rheinland-Pfalz ermittelten durchschnittlichen EUR/qm Aufwendung im jeweiligen Bereich.

Im Einzelnen finden folgende Beträge pro qm Anwendung:

Ziffer	Sportanlage	€/qm
5.1	Sportplatz Rasenplätze	1,00
5.2	Sportplatz Kunstrasen	0,75
5.3	Tennisplätze	2,00
5.4	Gebäude	41,00
5.5	Zelte	29,00
5.6	Sondersportanlagen ¹	0,50
5.7	Sonstige Freiflächen ²	0,30
5.8	Steganlagen	0,50
5.9	Liegeplätze	0,50
5.10	Reitplätze	1,25
5.11	Reithallen	2,00
5.12	Schießanlagen	1,25
5.13	Beachvolleyballanlagen	0,30

6. Investitionskostenzuschüsse für Bauvorhaben

- 6.1 Die Stadt Speyer gewährt den örtlichen Sportvereinen für vereinseigene Sportstätten jährlich einen Investitionskostenzuschuss für deren Bauvorhaben.

¹ Erklärung „Sondersportanlagen“: Beispielsweise Flugsportflächen, Stellflächen für Büro- oder Lagercontainer.

² Erklärung „Sonstige Freiflächen“: Grünflächen.

- 6.2 Zur Gewährung des Investitionskostenzuschusses müssen folgende Voraussetzungen zwingend erfüllt sein:
- a) die Sportstätte im Eigentum des Sportvereins stehen oder der Sportverein einen langfristigen Pachtvertrag (beispielsweise „auf unbestimmte Zeit abgeschlossen“) hat,
 - b) der Sportverein vorwiegend dem Amateursport dient,
 - c) sich die Sportstätte in einem Zustand befindet, dass man auf ihr ohne Unfallgefahr Sport treiben kann,
 - d) der Sportverein in begründeten Ausnahmefällen seine Sportstätten zur Durchführung des Schulsportunterrichts zur Verfügung stellt.
- 6.3 Die Stadt Speyer gewährt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sowie bei Vorliegen aller vorgenannten Voraussetzungen auf **schriftlichen Antrag** Investitionskostenzuschüsse. **Antragsfrist ist der 31. Juli jeden Jahres.**
- 6.4 Der Investitionskostenzuschuss beträgt maximal 20 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten bezogen auf das jeweilige Vorhaben. In der Regel stehen insgesamt für den Investitionskostenzuschuss an die Vereine jährlich 20.000 € zur Verfügung (Änderungen können sich durch den jeweiligen Haushaltsplan ergeben). Sofern in einem Jahr mehrere Anträge vorliegen, werden die einzelnen Zuschüsse im Größenverhältnis zur Höhe der gesamten zuwendungsfähigen Kosten sämtlicher Anträge verteilt.
- 6.5 Die zuwendungsfähigen Kosten sind über die Bewilligungsbescheide des Landessportbundes Rheinland-Pfalz e.V. gegenüber der Stadt Speyer, Abteilung Schule und Sport, nachzuweisen.
- 6.6 Bei Neubauvorhaben muss die Mitgliederzahl in der Regel mindestens 100 Mitglieder betragen. Zur Sicherstellung einer angemessenen Eigenbeteiligung bei Neubauvorhaben kann die Stadt Speyer vom Sportverein verlangen, dass er einen Jahresbeitrag von mindestens 120 EUR je aktives erwachsenes Vollmitglied erhebt.
- 6.7 Eigenleistungen von Vereinsmitgliedern können auf Nachweis in angemessenem Rahmen als zuschussfähig angerechnet werden.
- 7. Sportlerin des Jahres, Sportler des Jahres, Mannschaft des Jahres und Nachwuchspreis Sport**
- 7.1 Die Stadt Speyer verleiht für besondere sportliche Leistungen einen Ehrenpreis an den „Sportler des Jahres“, die „Sportlerin des Jahres“, einen Ehrenpreis an die „Mannschaft des Jahres“ und gegebenenfalls einen „Nachwuchspreis Sport“.
- Für die Ermittlung des „Sportlers des Jahres“, der „Sportlerin des Jahres“, der „Mannschaft des Jahres“ und des „Nachwuchspreises Sport“ sowie für die Ehrung gelten folgende Bedingungen:
- 7.2 Als „Sportler des Jahres“, „Sportlerin des Jahres“ und als „Mannschaft des Jahres“ kann geehrt werden, wer in einer vom Deutschen Olympischen Sportbund anerkannten Sportart im vergangenen Jahr hervorragende Leistungen erbracht hat und am Tag der Verleihung des Ehrenpreises mindestens 16 Jahre alt ist. Bei Mannschaften muss der überwiegende Teil der Mannschaftsmitglieder mindestens 16 Jahre alt sein. Für Sportler*innen/Mannschaften unterhalb der vorgenannten Altersgrenze kann die Stadt einen „Nachwuchspreis Sport“ vergeben. Hier wird jedoch nicht unter Sportlerin, Sportler oder Mannschaft differenziert, sondern lediglich eine/n Preisträger*in ermittelt.

Der „Sportler des Jahres“ und die „Sportlerin des Jahres“ müssen ihren Wohnsitz in Speyer haben oder Mitglied in einem Speyerer Sportverein sein. Für die „Mannschaft des Jahres“ und den „Nachwuchspreis Sport“ ist die Zugehörigkeit zu einem Speyerer Sportverein erforderlich.

- 7.3 Der „Sportler des Jahres“, die „Sportlerin des Jahres“, die „Mannschaft des Jahres“ und der „Nachwuchspreis Sport“ werden unter Ausschluss des Rechtsweges von einer Jury möglichst unter Einbeziehung der Speyerer Bürger*innen gewählt. Die Bürgerbeteiligung kann insbesondere durch eine Leserbefragung der Sportredaktionen der lokalen Speyerer Medien erfolgen, sofern diese sich hierfür bereit erklären. Vorschläge für den Ehrenpreis können nur schriftlich erfolgen oder per E-Mail, sofern die Identität der/des Vorschlagenden eindeutig aus der E-Mail hervorgeht. Adressat der Vorschläge ist die Abteilung Schule und Sport der Stadtverwaltung Speyer.

Der Jury, welche unter dem Vorsitz der/des Oberbürgermeister*in/s oder seiner Vertreterin/seines Vertreters zusammentritt, gehören folgende Mitglieder an:

- die im Stadtrat vertretenen Fraktionen stellen jeweils eine Person,
- der Stadtsportverband Speyer stellt bis zu zwei Vertreter*innen,
- maximal vier Vertreter*innen, die als solche einer Bürgerbeteiligung/Bürgerbefragung teilnehmen (beispielsweise Vertreter*innen der lokalen Medien).

Die vorgenannten Regelungen zur Besetzung der Jury gelten erst ab den Wahlen der Sportler*innen für das Jahr 2020, die im Jahr 2021 durchgeführt werden. Die Wahlen für die Sportler*innen des Jahres 2019 werden hinsichtlich der Besetzung der Jury übergangsweise noch nach den bisherigen Regelungen durchgeführt.

Unabhängig von der Anzahl der Vertreter*innen ist die Jury auch dann beschlussfähig beziehungsweise handlungsfähig, wenn geladene Jurymitglieder nicht zum Termin für die Sitzung der Jury erscheinen, sofern insgesamt mindestens drei Mitglieder der Jury anwesend sind.

- 7.4 Die Wahl erfolgt durch die Vergabe von Wertungspunkten. Jedes Jurymitglied kann maximal fünf Wertungspunkte pro Kategorie vergeben, die es aufgrund seiner Einschätzung der erbrachten sportlichen Leistungen einsetzt. Sofern eine Bürgerbeteiligung stattfand (wie beispielsweise in Form einer Leserbefragung in den lokalen Medien), können die/der Vertreter*innen dieser Befragungen insgesamt zehn Wertungspunkte vergeben, von denen fünf (Bürgerbefragungs-) Punkte gemäß der Auswertung ihrer Bürgerbeteiligung einzusetzen sind. Erfolgte durch die der Jury angehörenden Medien- und Bürgervertreter*in keine Bürgerbefragung, so entfallen diese vorgenannten fünf „Bürgerbefragungspunkte“ und die/der Vertreter*in kann lediglich fünf (persönliche) Wertungspunkte vergeben.

Die Wahl wird geheim per Stimmzettel je Kategorie durchgeführt. Die Stimmzettel werden am Tag der Wahl in einen Umschlag verpackt und verschlossen. Die Öffnung der Umschläge erfolgt erst kurz vor der Verleihung der Ehrenpreise. Die Auszählung der Stimmzettel erfolgt unter Aufsicht der/des Vorsitzenden der Jury oder Vertreter*in, dem Vorstand des Stadtsportverbands oder Vertreter*in, der/dem Leiter*in der Abteilung Schule und Sport oder Vertreter*in und gegebenenfalls einer weiteren Person, die von der/dem Vorsitzenden der Jury festgelegt werden kann. Alle Personen, die an der Auszählung der Stimmabgaben mitwirken, verpflichten sich zu absoluter Verschwiegenheit hinsichtlich des Ergebnisses der Wahl und tragen dafür Sorge, dass bis zur Verleihung der Ehrenpreise keine Informationen weitergegeben werden.

- 7.5 Vorschläge für die Verleihung von Ehrenpreisen können bei der Stadtverwaltung bis zum 05. Januar eines jeden Jahres für das vorangegangene Jahr von jedem Mitglied eines Speyerer Sportvereins, des Stadtsportverbands, von den Speyerer Medienvertreter*innen und den Speyerer Bürger*innen eingebracht werden. Die Vorschlagsberechtigten dürfen pro Kategorie nur einen Vorschlag einbringen. Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum sind mit anzugeben.
- 7.6 Der „Sportler des Jahres“ und die „Sportlerin des Jahres“ erhalten den Ehrenpreis mit der Aufschrift „Ehrenpreis der Stadt Speyer“ (mit Jahreszahl) und eine Ehrenurkunde. Die „Mannschaft des Jahres“ erhält den Ehrenpreis mit der Aufschrift „Ehrenpreis der Stadt Speyer“ (mit Jahreszahl) und eine Ehrenurkunde für jedes Mitglied der Mannschaft.
- 7.7 Der „Nachwuchspreis Sport“ erhält den Ehrenpreis mit der Aufschrift „Nachwuchspreis Sport der Stadt Speyer“ (mit Jahreszahl) und eine Ehrenurkunde für die Sportlerin oder den Sportler. Sollte eine Mannschaft den Nachwuchspreis Sport verliehen bekommen, so erhält die Mannschaft den Ehrenpreis und jedes Mitglied eine Ehrenurkunde.
- 7.8 Der Ehrenpreis sollte in der Regel nur dreimal an ein und dieselbe Person vergeben werden. Diese Begrenzung gilt nicht für Mannschaften. Für außergewöhnliche sportliche Leistungen kann bei einstimmigem Votum der Jury ein Sonderpreis vergeben werden.
- 7.9 Die Verleihungen der Ehrenpreise für die Sportlerin, den Sportler und die Mannschaft des Jahres, als auch der Nachwuchspreis Sport erfolgen in der Regel bei der Veranstaltung „Ball des Sports“.

8. Sport-Ehren-Medaille

- 8.1 Die Sport-Ehren-Medaille der Stadt Speyer wird für herausragende sportliche Leistungen, ehrenamtliches Engagement in Speyerer Sportvereinen und besondere Verdienste um die Ausübung des Sports verliehen.
- 8.2 Die Sport-Ehren-Medaille wird durch den/die Oberbürgermeister*in oder durch eine/n beauftragte/m Vertreter*in verliehen.
- 8.3 Auszuzeichnende Personen müssen ihren ständigen Wohnsitz in Speyer haben oder Mitglied eines Speyerer Sportvereins sein und einen beispielhaften Beitrag für das Ansehen des Sports in Speyer geleistet haben.
- 8.4 Die Medaille kann nur an solche Personen verliehen werden, die eine der nachfolgend aufgeführten Kriterien erfüllen:
- Sportlerinnen und Sportler, die an Europa-, Weltmeisterschaften oder an Olympischen Spielen teilnehmen.
 - Sportlerinnen und Sportler, die bei der Teilnahme an offiziellen Deutschen Meisterschaften Platz 1, 2 oder 3 erringen.
 - Speyerer Schüler/innen oder Schulmannschaften, die beim Bundesfinale „Jugend trainiert für Olympia“ Platz 1 erringen.
 - Verdiente Trainer*innen und Übungsleiter*innen, die mindestens fünfundzwanzig Jahre im Dienst eines Speyerer Sportvereins gearbeitet haben.

- Personen, die mindestens zehn Jahre aktiv als lizenzierte Schieds- und Kampfrichter/innen tätig waren.
- Verdiente Mitarbeiter*innen Speyerer Sportvereine, die mindestens 25 Jahre für ihren Verein tätig waren, soweit sie durch ihren Verein bereits geehrt worden sind.

8.5 Die Medaille kann lediglich einmalig an die/den Preisträger*in verliehen werden.

8.6 Vorschläge für die Verleihung der Sport-Ehren-Medaille können vom Stadtsportverband, Speyerer Sportvereinen und Schulen sowie der Abteilung Schule und Sport der Stadt Speyer eingebracht werden.

8.7 Der Ehrenpreis wird in der Regel als Unikat angefertigt. Dadurch ist zwischen Antrag der Ehrung und der Verleihung mit einer längeren Zeitspanne zu rechnen.

8.8 Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung der Sport-Ehren-Medaille besteht nicht.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien über die Sportförderung der Stadt Speyer treten mit der Beschlussfassung durch den Sportausschuss der Stadt Speyer am 11.02.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Sportförderung der Stadt Speyer vom 01. Januar 2019, beschlossen in der Sitzung des Sportausschusses am 10.09.2019, die Richtlinien für die Verleihung der Sportehrenpreise der Stadt Speyer vom 14.12.2012 sowie die Richtlinien über die Verleihung der Sport-Ehren-Medaille der Stadt Speyer vom 05.09.2017 außer Kraft.

Speyer, den 11.02.2020
Stadtverwaltung

In Vertretung:

Monika Kabs
Bürgermeisterin